

Vertrauensarbeitszeit für alle Dienstzweige unter Erfassung der Arbeitszeit in eigener Verantwortung



Die DJG fordert eine eigenverantwortliche Zeiterfassung ohne jede Form der Kontrolle seitens des Arbeitgebers.

Größtmögliche Arbeitszeitsouveränität und -flexibilität wurde zur Zeit der Corona-Pandemie von den Arbeitnehmern verantwortungsvoll gehandhabt, ohne Arbeitszeitrahmen und Kontrolle.

Bis 31.12.2021 konnten der ehemalige gehobene und mittlere Dienst an der Vertrauensarbeitszeit in der Form teilnehmen, dass keine Zeiterfassung stattgefunden hat. In gleicher Form arbeiten seit jeher Richter, Staats- und Anwälte sowie Gerichtsvollzieher.

Das Urteil des EuGH vom 14.05.2019 diente dazu, für den mittleren Dienst und Rechtspfleger eine nun als Vertrauensarbeitszeit bezeichnete Form der Arbeitszeit einzuführen, bei der sämtliche Zeiten in einem Zeiterfassungssystem erfasst werden, das nur mit Erlaubnis des Personalrats eingesehen werden darf. Zur Begründung heißt es, dass der Arbeitgeber verpflichtet sei zu prüfen, ob Arbeitsschutzbestimmungen (Pausen, Ruhezeiten, Höchstarbeitszeit) eingehalten werden.

Die Arbeitsschutzbestimmungen gelten für alle abhängig Beschäftigten unabhängig von ihrer Bezeichnung. Dennoch wurde die Zeiterfassung nur für mittleren Dienst und Rechtspfleger umgesetzt. Darin kommt zum Ausdruck, dass seitens der Dienststellen gegenüber diesen Arbeitnehmern kein Vertrauen dahin besteht, eigenverantwortlich und ohne Erfassung der erbrachten Arbeitszeit die Arbeitsschutzbestimmungen einzuhalten.